Möblierungsleitfaden
in der Altstadt

STADT SOLOTHURN

Möblierungsleitfaden Altstadt Solothurn

Die Altstadt von Solothurn ist ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung! Sie verdient daher einen besonderen Schutz, insbesondere auch in gestalterischer Hinsicht.

Die Altstadt besteht nicht nur aus der historischen Bausubstanz der einzelnen Gebäude und Fassaden. Entscheidend für eine positive Wahrnehmung ist der öffentliche Raum, bestehend aus den Strassenräumen, Plätzen und Gassen.

Die Qualität dieser öffentlichen Räume wird massgeblich durch deren Materialisierung und Möblierung bestimmt. Diese Möblierungselemente (z.B. Warenauslagen, Reklameständer, Schirme, Mobiliar, usw.) können zur Belebung und Attraktivierung des Altstadtlebens beitragen. Bei schlechter Gestaltung und Materialwahl können sie aber auch die Qualität der öffentlichen Räume beeinträchtigen.

Anwendungsbereich Möblierungsleitfaden Altstadt Solothurn

Der Leitfaden dient sämtlichen Betrieben der Altstadt Solothurn, welche auf öffentlichem Grund Möblierungselemente verwenden, und der beurteilenden Behörde als Gestaltungshilfe. Er findet auch Anwendung für Möblierungen auf privatem Grund, welche sich direkt angrenzend an den öffentlichen Raum befinden.
Der Leitfaden formuliert Grundsätze, wie durch ansprechende und vorbildliche Möblierungen gute Lösungen im historischen Stadtbild erreicht werden können. Er dient als Grundlage für eine nachvollziehbare und transparente Bewilligungspraxis der Altstadtkommission und des Stadtbauamtes. Die einzelfallbezogene Beurteilung im Bewilligungsverfahren gemäss Marktreglement ersetzt dieser jedoch nicht.

Folgende Gestaltungsgrundsätze kommen in der Altstadt Solothurns, gemäss Zonenplan (Altstadtzone), zur Anwendung

1. Das Mobiliar und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck sowie ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Zugelassen sind Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzen, Warenauslagen und Reklameschilder.

2. Das Material der Tische und Stühle ist hauptsächlich Holz und Metall. Eine Kombination mit Kunststoff ist ebenfalls möglich. Reine Kunststoffmöbel sind zu unerwünscht.

3. Die Sonnenschirme sollen unifarbig sein oder dürfen allenfalls mehrere dezente Farben aufweisen. Grelle Farben oder Werbung auf den Sonnenschirmen sind zu unterlassen.

4. Einzelne Pflanzen sind als Dekorationselemente einzusetzen und nicht als Abschrankung.

5. Einfriedungen, Bodenveränderungen und Fremdwerbung sind nicht zugelassen.

6. Es sind maximal zwei Typen von Warenauslagen gestattet.

7. Pro Betrieb ist nur eine Werbetafel zulässig.

8. Die Möblierung muss so angeordnet sein, dass in den Gassen ein genügend grosser Durchgang für den Verkehr frei bleibt.

9. Während des Marktes darf der öffentliche Raum nur für den Markt und den Durchgangsverkehr benutzt werden.

10. Ausserhalb der Betriebszeiten ist das Mobiliar geordnet und platzsparend zusammenzustellen. Am Ende der Saison ist das Mobiliar vollständig zu entfernen.

11. Begründete Ausnahmen von den Gestaltungsgrundsätzen betreffend sämtliche Möblierungen werden auf Gesuch hin durch Stadtbauamt und/oder Altstadtkommission geprüft.

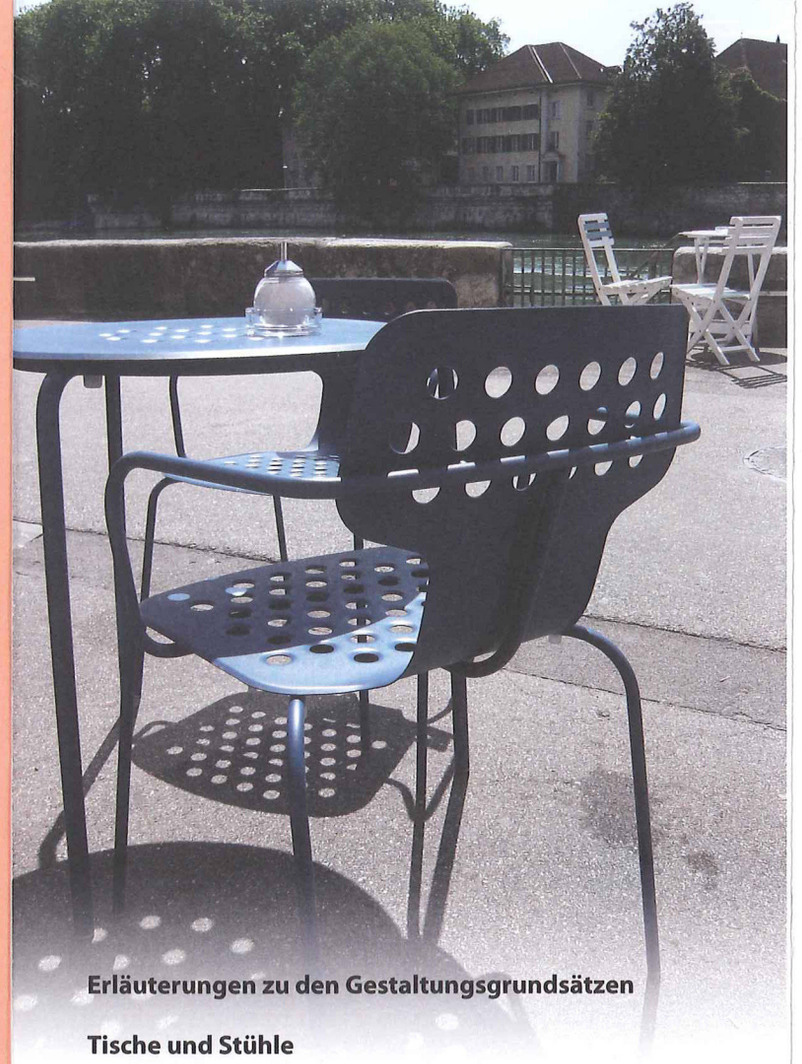

Erläuterungen zu den Gestaltungsgrundsätzen

Tische und Stühle

Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig. Tische und Stühle sollen einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck aufweisen. Werbung auf dem Mobiliar ist nicht erlaubt.
Als Nutzfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, welcher der Breite der Strassenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Die Tiefe wird nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde festgelegt.

STADTSOLOTHURN

Kontaktadressen:
Stadtbauamt Solothurn
Abteilung Stadtplanung/Bauinspektorat/Umwelt
Baselstrasse 7
4502 Solothurn
Tel. 032 626 92 92
stadtbauamt@solothurn.ch

Stadtpolizei Solothurn
Quartierpolizei
Werkhofstrasse 52
4502 Solothurn
Tel. 032 626 99 11
stapo@solothurn.ch

Verfasser:
Daniel Laubscher
Chef Stadtplanung/Bauinspektorat/Umwelt

Koordination:
Stadtplanung/Bauinspektorat/Umwelt
Altstadtkommission

Fotos:
Stadtbauamt
Reto Toscano, Bauinspektor

Layout:
Reto Toscano, Bauinspektor

März 2011

Sonnenschirme, Überdachungen, Markisen

Ein Strassencafé oder Restaurant soll keine Sammlung von Sonnenschirmen aufweisen. Pro Betrieb ist daher nur ein Typ für Überdachungen, Sonnenschirme und Markisen zu verwenden. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen und sollen unifarbig sein. Allenfalls werden dezente, mehrfarbige Sonnenschirme zugelassen (keine grellen Farben). Kennzeichen der farblichen Gestaltung sollen Leichtigkeit und Helligkeit sein. Werbung auf den Sonnenschirmen/Markisen ist unerwünscht

Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen, und die Tiefe wird von Fall zu Fall festgesetzt (Gasse, Platz). Markisen sind bis maximal 20 cm hinter dem Trottoirrand gestattet, wobei das Lichtraumprofil des Gassenraumes nicht eingeschränkt werden darf. Die Durchgangshöhe beträgt mindestens 2.20 m. Die Bespannung soll mit textilen, nicht plastifizierten Materialien erfolgen. Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann auf Gesuch hin zugelassen werden.

Pflanzen und Pflanztröge

Die Lokale der Strassenrestaurants und –cafés befinden sich im öffentlichen Raum. Sie sind Bestandteil dieses Raumes. Daher ist die Einsicht bzw. der Ausblick vom Restaurant oder Café zum Strassenraum zu gewährleisten. Mit der Bepflanzung soll der Betrieb nicht abgegrenzt, sondern nur punktuelle Akzente gesetzt werden. Die Offenheit des Strassenraums soll erlebbar bleiben. Die Pflanzen sollen gut gepflegt werden und sind in der Grösse und Menge gering zu halten.

Pflanztröge können aus Holz, Metall, Natur- oder Kunststein bestehen. In jedem Betrieb ist nur ein Typ Trog zu verwenden. Die Pflanztröge müssen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde genehmigten Fläche aufgestellt werden.

Einfriedungen, Bodenveränderungen, Bodenbeläge, Podeste, Grills, usw.

Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder Ähnlichem sind unzulässig. Bodenveränderungen, -beläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter des öffentlichen Raums und sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden Podeste, welche auf begründetes Gesuch hin (z.B. besondere Gefällsverhältnisse) ausnahmsweise zugelassen werden können. Grillanlagen und andere Kochmöglichkeiten sind nur in Zusammenhang mit einer bewilligten Veranstaltung möglich.

Werbetafeln

Werbetafeln stellen ein zunehmendes Problem im Strassenraum dar. Sie behindern die Fussgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalom laufen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung, der Vielgestaltigkeit und der ungeordneten Aufstellung verloren. Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient dazu, die Betriebsidentität durch die Werbebotschaft zu stärken.

Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur eine Werbetafel zulässig. Die maximale Grösse beträgt 0.8 m x1.2 m (bxh). Reklameschilder dürfen nur während der Öffnungszeiten aufgestellt werden. Der Durchgang für den Verkehr muss gewährleistet sein, deshalb ist der Reklameständer direkt an der Hausmauer aufzustellen. Eine Werbetafel ist gestattet, wenn gleichzeitig keine Warenauslage erfolgt. Bewegliche oder sich drehende Werbeständer, auffällige Reklamen, Leuchtreklamen mit Farb- und Lichtwechsel sowie akustische Reklamevorrichtungen sind nicht zulässig.

Warenauslagen

Durch die Regelung der Warenauslagen soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte das Recht in Anspruch nehmen können, ihre Produkte ansprechend zu präsentieren. Pro Betrieb sind maximal zwei Typen von Warenauslagen zulässig, die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Es darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, welcher der Breite der Strassenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die aufgestellten Warenauslagen dürfen maximal ½ der Breite der Geschäftsfront und maximal ½ der Schaufensterhöhe verstellen und eine Tiefe von maximal 1.20 Meter aufweisen. Nicht gestattet sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons.

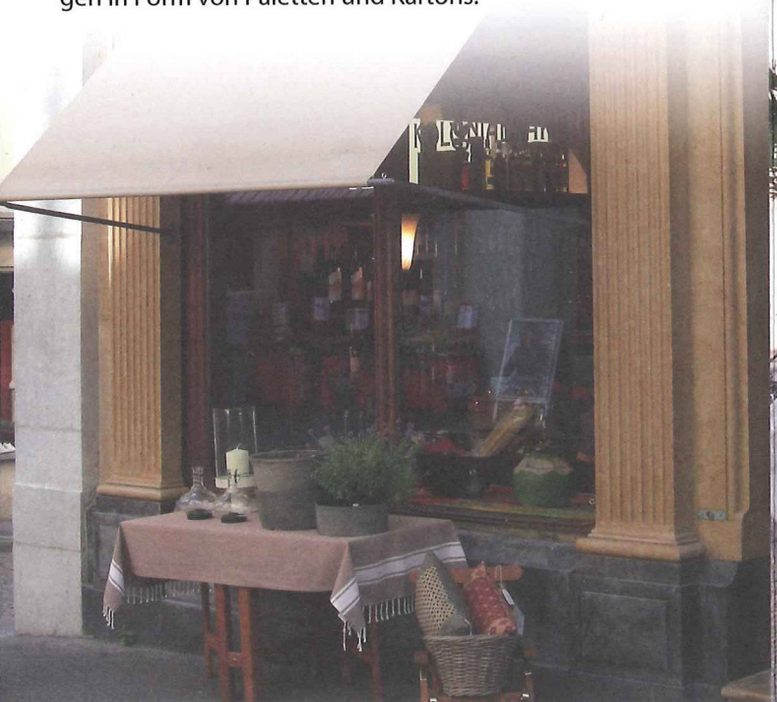

Platzbedarf und Möblierung während des Marktes

Der genaue Platzbedarf wird bei der Gesuchsbewilligung festgelegt. Für den Verkehr (z.B. Anlieferverkehr, Langsamverkehr) muss ein genügend breiter Durchgang gewährleistet sein. Während des Marktes kann der öffentliche Raum nur für den Marktbetrieb benutzt werden, d.h. die Möblierungen müssen entfernt werden.

Das Strassenrestaurant oder –café ausserhalb der Betriebszeiten

Attraktiv gestaltete und gepflegte öffentliche Plätze und Strassen sind ein Aushängeschild für jede Stadt. Unordentlich hingestellte Möbel und Verschmutzungen beeinträchtigen hingegen das Stadtbild. Deshalb ist während der Saison das Mobiliar auf der bewilligten Fläche geordnet und platzsparend zusammenzustellen. Ausserhalb der Saison ist das Mobiliar vollständig zu entfernen, sofern keine Ganzjahresbewilligung vorliegt.

Erhalt einer Betriebsbewilligung

Eingabe eines Gesuchs für die Nutzung des öffentlichen Raumes an die Stadtpolizei mit folgenden Unterlagen und Angaben:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Gesuchsstellers
- Art der Bewilligung (Saison/Ganzjahr)
- Plan mit massstabsgerechter Angabe der Fläche, die genutzt wird
- Bilder von geplanten Möblierungen (Tische, Stühle, Sonnenschirme etc.)
- Angaben zu weiteren Ausstattungen und Pflanzen

Die Stadtpolizei prüft, ob ein Gesuch den verkehrstechnischen Anforderungen entspricht.
Danach erfolgt die interne Weiterleitung an das Stadtbauamt (Bauinspektorat). Das Stadtbauamt prüft, ob dem Gesuch in gestalterischer Hinsicht zugestimmt werden kann und nimmt Stellung zu Handen der Stadtpolizei. Eine alfällige Publikation erfolgt im Anzeiger (Einsprachefrist 14 Tage), und über allfällige Einsprachen entscheidet die Baukommission.
Entspricht das Gesuch dem Möblierungsleitfaden und wurden keine Einsprachen eingereicht, wird die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Raumes durch die Stadtpolizei erteilt. Diese Bewilligung erlaubt:

- die Nutzung des öffentlichen Raumes auf der vereinbarten Fläche für das laufende Kalenderjahr.
  Die Bewilligung erneuert sich jedes Jahr bis zum schriftlichen Widerruf durch den Gesuchssteller oder die Bewilligungsbehörde.
- Ein Betriebswechsel ist der Verwaltung zwecks Erteilung einer neuen Bewilligung schriftlich mitzuteilen.

Genehmigung für Reklameständer und Warenauslagen

Bei Reklameständern, Warenauslagen: schriftliches Gesuch an die Stadtpolizei.
Bei Markisen: Gesuch an das Stadtbauamt.
Entspricht das Gesuch dem Möblierungsleitfaden und Marktreglement, wird die Bewilligung durch die Stadtpolizei erteilt.